

## 1. Preise für Netznutzung Strom

Die Kosten des vorgelagerten Netzes sind in den aufgeführten Entgelten berücksichtigt.

Zählpunkte mit Lastgangmessung	Benutzungsstunden < 2.500 h/a		Benutzungsstunden ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis <sup>1)</sup>	Arbeitspreis	Leistungspreis <sup>1)</sup>	Arbeitspreis
	€/kW/a	Ct/kWh	€/kW/a	Ct/kWh
Mittelspannung (MS)	15,68	5,09	137,34	0,22
Umspannung MS/NS	25,73	4,71	132,43	0,45
Niederspannung (NS)	38,34	4,23	99,45	1,78

Sonderform Monatsleistungspreis	Monatsleistungspreis in €/kW	Arbeitspreis in Ct/kWh
Mittelspannung (MS)	22,89	0,22
Umspannung MS/NS	22,07	0,45
Niederspannung (NS)	16,58	1,78

Zählpunkte ohne Lastgangmessung		
Standardlastprofilkunden	Grundpreis in €/a	34,30
	Arbeitspreis in Ct/kWh	6,75
Nachtspeicherheizungen	Arbeitspreis Ct/kWh	3,38
Unterbrechbarer Verbrauch		

Bezogene Blindarbeit		
Hochtarifzeit <sup>2)</sup>	Entgelt in Ct/kvarh	0,97
Niedertarifzeit <sup>3)</sup>	Entgelt in Ct/kvarh	0,25
Monatlich wird nur der Teil der Blindarbeit berechnet, der während der Hochtarifzeit bzw. Niedertarifzeit 50% der Wirkarbeit übersteigt.		

Kommunaler Verbrauch
Preisnachlass auf den Eigenverbrauch (§ 3, Absatz 1, Ziffer 1, Konzessionsabgabenverordnung vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch die Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck vom 01.11.2006) in Höhe von 10% auf den Grundpreis, den Arbeitspreis und den Jahresleistungspreis der zutreffenden „Preise für Netznutzung“ gewährt.

## 2. Konzessionsabgabe

Konzessionsabgabe	Ct/kWh
Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Pkt. 1b KAV	1,59
Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Pkt. 1a KAV (Schwachlastanteil)	0,61
Sonderkunden gem. § 2 Abs. 3 KAV	0,11

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabenverordnung (in der jeweils gültigen Fassung) festgelegten Höchstpreisen. Zu den vorgenannten Nettopreisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

### 3. Umlagen

<b>Belastungsausgleich nach § 28 KWK-Gesetz</b>	<b>Ct/kWh</b>
nichtprivilegiertes Letztverbraucher	0,254
Die tatsächliche Abrechnung der KWK-Aufschläge ab 01.01.2018 erfolgt nach Maßgabe der geltenden Gesetzeslage und den auf dieser Grundlage von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichten Umlagesätzen.	

<b>§ 19 (2) StromNEV - Umlage</b>	<b>Ct/kWh</b>
Gruppe A: bis 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,432
Gruppe B: über 1.000.000 kWh/a und nicht Gruppe C	0,05
Gruppe C: über 1.000.000 kWh/a und stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Testat erforderlich)	0,025

<b>Offshore-Haftungsumlage nach § 17f (5) EnWG</b>	<b>Ct/kWh</b>
nichtprivilegiertes Letztverbraucher	0,395

<b>Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV</b>	<b>Ct/kWh</b>
nichtprivilegiertes Letztverbraucher	0,009

### 4. Umsatzsteuer

Alle genannten Bestandteile dieser Preise für Netznutzung sind Nettopreise.

Das Netznutzungsentgelt wird auf Basis der Nettopreise ermittelt. Zu den vorgenannten Nettopreisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

- <sup>1)</sup> Die abrechnungsrelevante Leistung ist der Monatshöchstwert (1/4-h-Mittelwert) aus dem an der Entnahmestelle erfassten Lastgang.
- <sup>2)</sup> Hochtarifzeit ist die Zeit montags bis freitags von 06:00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie samstags von 06:00 Uhr bis 13:00 Uhr.
- <sup>3)</sup> Niedertarifzeit ist die Zeit außerhalb der Hochtarifzeit nach <sup>2)</sup>.